

Bericht und Antrag 12 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

- Stossrichtungen, Aufgaben und Ressourcen
- Sonder- und Nachtragskredit
- Abschreibung Motion 338

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 236 vom 1. April 2026**

Mediensperrfrist: 5. Mai 2026, 11.00 Uhr

Politische und strategische Referenz

Politischer Auftrag

Motion 338 «Schaffung einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung»

In Kürze

Am 27. Juni 2024 hat der Grosse Stadtrat die Motion 338 «Schaffung einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung» überwiesen. Bislang existiert in der Stadtverwaltung keine Stelle, die sich explizit mit der Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen befasst, weshalb nun mit dem vorliegenden Bericht und Antrag eine Fachstelle geschaffen wird. Zwar werden bislang einzelne Massnahmen umgesetzt, die die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fördern, jedoch sind diese nur punktuell und nicht ausreichend, um die UNO-Behindertenrechtskonvention angemessen umzusetzen. Neben der Festlegung der Aufgaben und der Ressourcen der Fachstelle wird mit dem vorliegenden Bericht und Antrag auch erstmals die strategische Ausrichtung zur Umsetzung der Inklusion in der Stadt Luzern festgelegt.

Kern der Strategie sind die Vision «Die Stadt Luzern ist eine inklusive Stadt» und drei davon abgeleitete strategische Ziele:

- Menschen mit Behinderungen haben in allen Lebensbereichen die gleichen Rechte und Chancen wie Menschen ohne Behinderungen.
- Gesellschaftliche Strukturen, Angebote und Infrastrukturen sind von Anfang an inklusiv gestaltet – für alle Menschen zugänglich und nutzbar.
- Menschen mit Behinderungen gestalten ihr Leben eigenverantwortlich und haben aktiv an gesellschaftlichen Prozessen teil.

Diese Ziele bilden die Grundlage für die Aufgaben der neuen Fachstelle. Es werden einerseits interne Aufgaben festgelegt, insbesondere die Sensibilisierung der Stadtverwaltung, ihrer Dienstabteilungen und Mitarbeitenden, andererseits nimmt die Fachstelle auch Aufgaben «gegen aussen» wahr. Dazu gehören die Funktion als Anlaufstelle für Meldungen aus der Bevölkerung, die Umsetzung eigener Projekte sowie die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Für die neue Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen werden finanzielle Mittel für den Personalaufwand (100 Stellenprozent) sowie für die Sach- und Betriebsmittel beantragt. Die Gesamtausgabe beläuft sich auf 3,24 Mio. Franken (gerechnet für 10 Jahre).

Mit der Schaffung dieser Fachstelle leistet die Stadt Luzern einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben. Luzern soll eine Stadt für alle sein: eine Stadt, in der alle Menschen Zugang zu den städtischen Dienstleistungen haben und ihr Potenzial entfalten können. Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist ein grundlegendes Menschenrecht und stärkt die gesellschaftliche Vielfalt und den sozialen Zusammenhalt.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat, einen Sonderkredit von 3,24 Mio. Franken und einen Nachtragskredit zum Budget 2026 von 0,04 Mio. Franken zu bewilligen sowie die Motion 338 als erledigt abzuschreiben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	5
2 Zielsetzungen	6
3 Rahmenbedingungen	6
3.1 UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	6
3.2 Bund	7
3.3 Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren	8
3.4 Kanton Luzern	9
3.5 Pflichten der Stadt Luzern	10
3.6 Städtevergleich	10
3.7 Status quo in der Stadtverwaltung	12
3.8 Einbezug von Menschen mit Behinderungen	12
4 Vorhaben	13
4.1 Vision und strategische Ziele	13
4.2 Ausgestaltung der Fachstelle	14
4.2.1 Aufgaben	14
4.2.2 Pensum	16
4.2.3 Sachmittel	17
4.2.4 Angliederung	17
5 Auswirkungen auf das Klima	18
6 Ausgabe	18
6.1 Ausgabenrechtliche Zuständigkeit	18
6.2 Berechnung der Gesamtausgabe	18
7 Finanzierung und zu belastendes Konto	19
8 Abschreibung von politischen Vorstössen	19
9 Würdigung	19
10 Antrag	20

Anhang

- 1 Begriffe
- 2 Aktuelle themenbezogene Vorstösse

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

1 Ausgangslage

Am 24. Januar 2024 reichten Barbara Irniger, Martin Abele und Monika Weder namens der G/JG-Fraktion, Caroline Rey namens der SP-Fraktion sowie Martin Huber namens der GLP-Fraktion die Motion 338: «Schaffung einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung» ein. Anlässlich der Sitzung des Grossen Stadtrates vom 27. Juni 2024 wurde diese Motion überwiesen und somit der Stadtrat beauftragt, dem Grossen Stadtrat eine Vorlage zur Schaffung einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu unterbreiten.

Punktuell werden in der Stadtverwaltung zwar Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen umgesetzt (z. B. Anpassungen an Bushaltekanten, integrative Sonderschulung im Volksschulbereich, barrierefreier Webauftritt); es gibt jedoch keine Fachstelle, die sich der Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsaufgabe widmet.

In der Stadtverwaltung gibt es drei Fachstellen, deren Aufgabe die Förderung der Gleichstellung bestimmter Personengruppen ist:

- Die [Integrationsförderung](#) engagiert sich für ein respektvolles Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Sie führt Willkommensveranstaltungen durch, fördert Integrationsprojekte finanziell und leistet Öffentlichkeitsarbeit. Sie berät gemeinsam mit der [Integrationskommission](#) den Stadtrat und die Verwaltung zu Fragen des interkulturellen Zusammenlebens.
- Die [Fachstelle für Altersfragen](#) setzt die städtische Alterspolitik um, deren Ziel es ist, die Selbstbestimmung und die Lebensqualität der älteren Bevölkerung zu erhalten und zu fördern. Die Fachstelle ist insbesondere Ansprechstelle für den Stadtrat, die städtische Verwaltung und das [Forum Luzern60plus](#). Sie setzt auch eigene Projekte um und arbeitet mit Akteurinnen und Akteuren der Alterspolitik und -versorgung zusammen.
- Die [Fachstelle Gleichstellung](#) setzt sich für die Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie von homo- und bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen ein. Sie berät die Stadtverwaltung, leistet Öffentlichkeitsarbeit und arbeitet mit relevanten Organisationen der Zivilbevölkerung zusammen.

Ausserhalb der Stadtverwaltung gibt es in Luzern eine Vielzahl an zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für die Rechte und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einsetzen (z. B. Procap, Pro Infirmis, SSBL, Stiftung Brändi usw.).

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist ein rechtlich verankerter Anspruch und kein Akt der Wohltätigkeit. Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen – ein Anspruch, der sich unter anderem aus der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und nationalen Gesetzen ergibt. Diese Verpflichtung richtet sich an sämtliche staatliche Ebenen und Institutionen und verlangt konkrete, nachhaltige Massnahmen zur Umsetzung.

Gleichstellung ist daher nicht als freiwilliges Entgegenkommen oder «Nice-to-have» zu verstehen, sondern als zwingende Aufgabe. Es geht darum, bestehende Benachteiligungen abzubauen, strukturelle Diskriminierungen aktiv zu verhindern, Barrieren zu beseitigen und die echte Teilhabe zu fördern.

Im Schattenbericht¹ aus dem Jahr 2022 zur UN-BRK wurde darauf hingewiesen, dass in der Umsetzung der UN-BKR schwerwiegende Mängel bestehen. So wurde auch festgehalten, dass die kommunalen Aufgaben in Sachen Umsetzung der UN-BKR in vielen Bereichen nicht oder nur teilweise erfüllt sind. Aktuell wurde beispielsweise öffentlich darüber berichtet, dass die Websites von Gemeinden nicht barrierefrei zugänglich sind.² Von Fachpersonen wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass Fachstellen und Leitbilder in zahlreichen Kantonen und grösseren Gemeinden fehlen, was im Zusammenhang mit der föderalistischen Struktur steht.³

Der Aufbau einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen trägt diesen Hinweisen Rechnung: Die Fachstelle dient der konsequenten Umsetzung bestehender Rechte, indem sie die Behörden unterstützt, die Verpflichtungen aus den internationalen und nationalen Rechtsgrundlagen wirksam und dauerhaft zu erfüllen.

(Hinweis: Die Definitionen/Erklärungen der Fachbegriffe finden sich im Anhang 1).

2 Zielsetzungen

Das Ziel dieses Berichtes und Antrages ist es, die konzeptionellen und organisatorischen Grundlagen für die künftige Fachstelle für Menschen mit Behinderungen zu legen. Konkret sollen die folgenden zentralen Punkte geklärt und definiert werden:

- strategische Ausrichtung und Ziele der Stadt Luzern betreffend Inklusion;
- Definition der Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Fachstelle von Menschen mit Behinderungen;
- benötigte Ressourcen der Fachstelle, um die Ziele erreichen und die Aufgaben bewältigen zu können;
- organisatorische Angliederung der Fachstelle innerhalb der Stadtverwaltung.

3 Rahmenbedingungen

Im Folgenden werden die rechtlichen und strukturellen Grundlagen auf internationaler Ebene sowie auf Bundes- und Kantonsebene erläutert. Zudem wird dargestellt, wie Fachstellen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in anderen Städten organisiert sind. Anschliessend wird auf den aktuellen Stand innerhalb der Stadtverwaltung Luzern eingegangen und aufgezeigt, wie Menschen mit Behinderungen in die Erarbeitung der städtischen Fachstelle einbezogen wurden. Diese Elemente bilden die Grundlage für die Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Luzern.

3.1 UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die Schweiz hat im April 2014 als 144. Staat die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-BRK) ratifiziert ([SR 0.109](#)). Damit verpflichtet sie sich, «die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen, ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern» (Art. 4). Die UN-BRK verbietet jede Form der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und garantiert unter anderem das Recht auf ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben. Ebenfalls garantiert sie das

¹ [Aktualisierter Schattenbericht](#), Weblaw, 2022, letztmals besucht am 7.1.2026.

Als Schattenbericht werden Zusatzinformationen an einen UN-Fachausschuss bezeichnet, die in meist von NGOs als Ergänzung zu einem Staatenbericht zur Kenntnis gebracht werden.

² [correctiv.Schweiz, 27.10.2025](#), besucht am 2.12.2025.

³ [Fünf Jahre Behindertengleichstellungsgesetz, 3.12.2009, Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe \(DOK\)](#), S. 138, besucht am 2.12.2025.

Recht auf eine eigene Familie, auf Beschäftigung, auf einen angemessenen Lebensstandard und auf sozialen Schutz. Zusätzlich wird der gleiche Zugang zu Bildung, das Recht auf gleiche Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben sowie der Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch gewährleistet.

Die UN-BRK schafft keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen. Sie konkretisiert vielmehr die bereits bestehenden Menschenrechtsgarantien für diese Personengruppe. Der UN-BRK liegt eine breite Definition des Behinderungsbegriffs zugrunde; dies, um zu garantieren, dass kein Mensch mit Behinderungen vom Schutz des Übereinkommens ausgeschlossen ist. Gemäss Art. 1 der UN-BRK zählen zu den Menschen mit Behinderungen «Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.» Behinderung wird also als Resultat des Zusammenspiels einer individuellen Beeinträchtigung einerseits und einer behindernden, d. h. für Menschen mit Behinderungen unzugänglichen, Umwelt andererseits verstanden.

Das Leitmotiv der UN-BRK ist die Inklusion. Darunter ist zu verstehen, dass Systeme so gestaltet werden, dass sie von Anfang an für alle Menschen – mit und ohne Behinderung – zugänglich sind. Es geht also nicht darum, einzelne Menschen an bestehende Strukturen anzupassen, sondern darum, die Strukturen so zu verändern, dass Vielfalt selbstverständlich wird. Ein wichtiges Element der Inklusion ist auch die Selbstbestimmung. Menschen mit Behinderungen sollen aktiv über ihr eigenes Leben entscheiden können. Gesellschaftliche Strukturen sollen echte Gleichberechtigung ermöglichen, und die Sichtweise auf Behinderung soll sich weg von der «Fürsorge» hin zu Autonomie und Verwirklichung der Rechte bewegen.

Die Grundsätze der UN-BRK finden sich in Artikel 3 der Konvention. Sie bilden das menschenrechtliche Fundament. Diese sind:

- a. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschliesslich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b. die Nichtdiskriminierung;
- c. die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e. die Chancengleichheit;
- f. die Zugänglichkeit;
- g. die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Gestützt auf Art. 4 Abs. 5 der UN-BRK gelten die Bestimmungen ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats. Dies bedeutet, dass neben dem Bund und den Kantonen auch die Gemeinden und Städte dafür sorgen müssen, dass die Vorgaben der UN-BRK in ihrem Kompetenzbereich umgesetzt werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) stellt das zentrale und international verbindliche Menschenrechtsinstrument für die Rechte von Menschen mit Behinderungen dar – auch in der Schweiz. Im Vergleich zu nationalen Gesetzen wie dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, s. Kapitel 3.2) hat sie einen umfassenderen menschenrechtlichen Anspruch und ist rechtlich übergeordnet.

3.2 Bund

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; [SR 101](#)) hält in Art. 8 fest, dass niemand diskriminiert werden darf, namentlich nicht wegen einer körperlichen, geistigen

oder psychischen Behinderung. In Art. 8 Abs. 4 ist zusätzlich geregelt, dass das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorsieht.

In Erfüllung dieser verfassungsmässigen Verpflichtungen nach Art. 8 Abs. 4 trat am 1. Januar 2004 das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; [SR 151.3](#)) in Kraft. Das BehiG setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Zurzeit wird die Teilrevision des BehiG beraten.⁴ Mit der Revision sollen unter anderem die schweizerische Gebärdensprache anerkannt, der Schutz vor Benachteiligungen erweitert und die sozialen Rahmenbedingungen verbessert werden.

Mit dem Inkrafttreten des BehiG am 1. Januar 2004 wurde auch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) gegründet. Es hat die Aufgabe, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und sich für die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen einzusetzen.

Am 5. September 2024 wurde die Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen» (Inklusions-Initiative) eingereicht. Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2024 die Ablehnung dieser Volksinitiative empfohlen und darauffolgend einen Gegenvorschlag dazu erarbeitet. Zum indirekten Gegenvorschlag lief vom 25. Juni 2025 bis zum 16. Oktober 2025 das Vernehmlassungsverfahren.⁵ Die Inklusions-Initiative verlangt, dass Menschen mit Behinderungen in der Schweiz vollständig gleichgestellt werden und ihr Leben selbstbestimmt führen können. Dazu sollen ihre Rechte stärker in der Verfassung verankert werden, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Bildung und gesellschaftliche Teilhabe. Ein zentrales Anliegen ist, dass Betroffene frei wählen können, wie und wo sie leben, und die nötige Unterstützung dafür erhalten. Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates verfolgt das gleiche Grundziel, setzt jedoch auf Anpassungen im bestehenden System statt auf eine Verfassungsänderung. Er sieht unter anderem ein neues Inklusionsgesetz sowie Verbesserungen bei Leistungen der Invalidenversicherung vor, etwa beim Zugang zu Assistenz und Hilfsmitteln.

Bei einer Annahme der Initiative oder des Gegenvorschlags ist davon auszugehen, dass sich daraus auch Auswirkungen auf die kommunale Ebene ergeben werden. Eine Fachstelle könnte dabei eine zentrale Rolle übernehmen, insbesondere bei der Koordination und/oder Umsetzung der daraus entstehenden Massnahmen in der Stadt Luzern.

3.3 Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Im März 2023 lud die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Menschen mit Behinderungen zu einem Inklusionsgipfel ein. Dort wurde ein Manifest mit Anliegen an die Kantone formuliert. Es fordert die konsequente Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf kantonaler Ebene. Dazu gehören unter anderem die Schaffung kantonalen Gleichstellungsgesetze für Menschen mit Behinderungen sowie die Einrichtung entsprechender Funktionen für Gleichstellungsbeauftragte.

Ein zentrales Anliegen ist der aktive Einbezug von Menschen mit Behinderungen in die politische Gestaltung – mit echter Mitsprache, barrierefreiem Zugang zu Informationen sowie uneingeschränktem Stimm- und Wahlrecht für alle. Ebenso gefordert wird die umfassende Umsetzung von Barrierefreiheit in sämtlichen Lebensbereichen. Dies umfasst den Abbau physischer, kommunikativer, administrativer, räumlicher und psychischer Hürden. Im Zentrum steht das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und die

⁴ [25.020 | Behindertengleichstellungsgesetz. Änderung | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#), zuletzt besucht am 9. Februar 2026. Die zuständige Kommission des Nationalrats hat am 28. März 2025 beschlossen, auf die Vorlage einzutreten. Die Detailberatung erfolgt an den kommenden Sitzungen.

⁵ [Gegenvorschlag zur Inklusions-Initiative](#), besucht am 19. November 2025.

volle gesellschaftliche Teilhabe. Dazu zählen die freie Wahl von Wohn- und Lebensform sowie der Zugang zu individuell passenden Unterstützungsangeboten. Das Manifest setzt sich zudem für die Anerkennung und die Akzeptanz der Vielfalt von Menschen mit Behinderungen ein – ohne Diskriminierung. Ein inklusiver Arbeitsmarkt und ein Bildungssystem, das sich an den individuellen Bedürfnissen orientiert, sind dafür zentrale Voraussetzungen.

Die SODK nahm das Manifest als Petition entgegen und verabschiedete daraufhin an ihrer Jahreskonferenz 2024 einen Aktionsplan für eine inklusive Behindertenpolitik, mit welchem die Forderungen aus dem Manifest erfüllt werden sollen.

3.4 Kanton Luzern

Die Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (Kantonsverfassung, KV; [SRL Nr. 1](#)) hält in § 10 fest, dass die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist und dass die Grundrechte nach Massgabe der Bundesverfassung zu gewährleisten sind.

Ergänzend zur Kantonsverfassung ist auf kantonaler Ebene das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG; [SRL Nr. 894](#)) sowie die zugehörige Verordnung (SEV; [SRL Nr. 894b](#)) von Relevanz. Diese gesetzlichen Grundlagen wurden per 1. Januar 2020 revidiert und fördern die ambulanten Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen. Ziel ist die Stärkung der Wahlfreiheit und Selbstbestimmung für Personen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK.

Darüber hinaus sind das Sozialhilfegesetz vom 24. November 2015 (SHG; [SRL Nr. 892](#)) und die zugehörige Verordnung ([SRL Nr. 892a](#)) für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung. Im Sozialhilfegesetz ist unter anderem festgehalten, dass Eigenverantwortung und Selbständigkeit sowie die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Menschen, die Sozialhilfe beziehen, gefördert werden sollen (§ 2 SHG).

Durch die Umsetzung des Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG; [SRL Nr. 867](#)) und die zugehörige Verordnung soll unter anderem sichergestellt werden, dass der Schutz von Menschen mit Behinderungen in Heimen, sonstigen Einrichtungen und Privathaushalten gewährleistet ist.

Für die koordinierte Umsetzung all dieser Grundsätze gibt es auf Verwaltungsebene beim Kanton Luzern eine Fachperson für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, die der Dienststelle Soziales und Gesellschaft unterstellt ist. Die Funktion ist zurzeit mit 60 Stellenprozent dotiert. Aufgrund der föderalistischen Kompetenzordnung ist es dem Kanton nicht möglich, Aufgaben zu übernehmen, die in der Verantwortung der Gemeinden liegen.

Der Kanton Luzern verfügt zudem über ein [«Leitbild für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen»](#), welches am 27. März 2018 vom Regierungsrat verabschiedet wurde. Mit dem Leitbild will der Kanton Luzern den gesellschaftlichen und politischen Dialog zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fördern.

Der Kantonsrat hat am 23. Juni 2025 die Motion 332: [«Motion Pilotto Maria und Mit. über die Einführung einer kantonalen Behindertensession»](#) als Postulat für erheblich erklärt. Damit ist die Einführung einer kantonalen Behindertensession mit dem Ziel, den Dialog zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen strukturiert zu fördern und die politische Selbstvertretung von Betroffenen zu stärken, in Reichweite geraten.

3.5 Pflichten der Stadt Luzern

Aus den vorangehend erwähnten rechtlichen Grundlagen lassen sich auch Pflichten für die Stadt Luzern ableiten. Dabei ist zu beachten, dass diese für die Stadt als staatliche Institution gelten und nicht an Organisationen und Institutionen delegiert werden können. In der Stadt Luzern besteht eine breite Palette an Institutionen, die Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Lebensbereichen unterstützen (z. B. Stiftung Rodtegg, Fachstelle Hindernisfreies Bauen, Dienstleistungen der Invalidenversicherung IV usw.). Diese Institutionen leisten unverzichtbare Arbeit. Dennoch entbindet ihre Existenz die Stadt Luzern nicht von ihrer eigenen Verantwortung, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Denn mit der Ratifizierung der UN-BRK hat sich die Schweiz – und damit auch die Kantone und die Gemeinden – völkerrechtlich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte und inklusive Teilhabe zu ermöglichen. Gemäss Artikel 4 der UN-BRK ergeben sich für die Stadt Luzern drei zentrale staatliche Verpflichtungsschichten:

1. Achtungspflicht (Unterlassungspflicht)

Die Stadt Luzern muss bestehende diskriminierende Regelungen und Praktiken identifizieren, überarbeiten oder aufheben. Behörden und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht im Widerspruch zur UN-BRK handeln. Eingriffe in Rechte von Menschen mit Behinderungen müssen gesetzlich begründet, sachlich gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

2. Schutzpflicht

Die Stadt Luzern ist verpflichtet, Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung und Benachteiligung durch Dritte – also Private, Unternehmen, Organisationen – zu schützen. Dazu gehört etwa, dass sie rechtliche Rahmenbedingungen schafft oder stärkt, die Diskriminierung ahnden und Prävention fördern, z. B. im Bereich Wohnen, Bildung oder Arbeit.

3. Gewährleistungspflicht

Die Stadt Luzern muss unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Mittel schrittweise, aber wirksam, umfassend und zügig Massnahmen ergreifen, um die volle Umsetzung der in der UN-BRK garantierten Rechte zu erreichen. Dazu gehören beispielsweise:

- konsequent barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums und der Kommunikation;
- Förderung inklusiver Schulmodelle in der Volksschule;
- Massnahmen zur politischen und kulturellen Teilhabe aller.

Inklusion ist vor allem eine Frage struktureller Gestaltung. Die Stadt Luzern steht daher in der Pflicht, als öffentliche Akteurin aktiv Inklusion zu gestalten – im Sinne einer menschenrechtsbasierten Stadtentwicklung.

3.6 Städtevergleich

Um eine Vorstellung davon zu gewinnen, wie die geplante Fachstelle auszugestaltet ist, wurde ein Vergleich mit anderen Städten durchgeführt. Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die Fachstellen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in ausgewählten Städten der Deutschschweiz (Basel, Bern, Zürich, Winterthur) sowie in der Partnerstadt Potsdam hinsichtlich Strategie, Aufgabenfelder und personeller Ressourcen organisiert sind. Dabei ist zu beachten, dass sich die strukturellen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen dieser Städte teils deutlich von jenen der Stadt Luzern unterscheiden. Die bestehenden Konzepte lassen sich daher nicht direkt übertragen, bieten jedoch wertvolle Anhaltspunkte und Orientierungshilfen für die Ausgestaltung einer eigenen Fachstelle in Luzern.

Zürich

Die [Beauftragten für Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen](#) der Stadt Zürich sind seit 2017 für die Umsetzung der UN-BRK, des BehiG und der entsprechenden Artikel der Kantonsverfassung zuständig. Sie sind im Stab der Stadtpräsidentin im Präsidialdepartement angesiedelt. Ihnen stehen seit

2023 200 Stellenprozent zur Verfügung, die sie für die Beratung und Koordination der Aktivitäten der Stadtverwaltung zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und das Aufnehmen von Anliegen von Menschen mit Behinderungen (aus der Bevölkerung) einsetzen. Zudem erarbeiten sie Massnahmenpläne für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und unterstützen die verschiedenen Verwaltungseinheiten in der Umsetzung der Massnahmen. In den vorangegangenen Jahren (2017–2022) hatten die Beauftragten für ihre Arbeit lediglich 90 Stellenprozent zur Verfügung, die sie zu zweit im Jobsharing aufteilten. Die Pensen waren für das umfangreiche Aufgabenportfolio jedoch nicht ausreichend, weshalb es 2023 zu der Aufstockung auf insgesamt 200 Stellenprozent kam. Seit 2023 stehen den Beauftragten zudem jährlich Fr. 200'000.– zur Verfügung, die sie für komplexe Projekte, Beratungen und Dienstleistungen Dritter (z. B. Schulungen) einsetzen. Die Umsetzung der Massnahmen im Massnahmenplan ist in der Regel von den zuständigen Stellen finanziert.

Winterthur

In der Verwaltung der Stadt Winterthur ist seit 2023 die Leiterin der [Fachstelle Diversity und Behindertenrechte](#) mit einem Pensum von 80 Stellenprozent für die Umsetzung der UN-BRK und des BehiG zuständig. Im Departement Präsidiales ist die Fachstelle innerhalb des Personalamts angesiedelt. Sie befasst sich schwerpunktmässig mit dem Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention, der seit Oktober 2024 in Kraft ist. Das übergeordnete Ziel des Aktionsplans ist die effektive Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Belangen. Die Fachstelle nimmt darüber hinaus Anliegen aus der städtischen Bevölkerung auf und arbeitet eng mit lokalen Behindertenorganisationen zusammen. Im September 2025 hat sie zudem die Mitwirkungsgruppe WINKlusion als beratenden Kommission aller Stadtverwaltungsbereiche sowie des Stadtrates eingesetzt. Die gesprochenen Stellenprozente reichen nicht aus, um alle Aufgaben erfüllen zu können. Eine Studie der ZHAW empfiehlt «für eine Gemeinde in der Grössenordnung von Winterthur eine Stelle mit mindestens zwei fachlichen Vollzeit- und einer halben administrativen Stelle»⁶, was mehr als dem Doppeltem der aktuellen Ressourcen entspricht.

Bern

Als schweizweit erste eigenständige städtische Fachstelle, die sich bereits seit 2010 für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einsetzt, kümmern sich die Mitarbeitenden der [Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen](#) um die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Bern. Die Grundlage für ihre Arbeit ist, analog zu den beiden anderen Städten, die UN-BRK und das BehiG. Zu den Aufgaben der Fachstelle gehören das Entgegennehmen und Triagieren von Anliegen aus der Bevölkerung, die Sensibilisierung der Abteilungen und Direktionen der Stadtverwaltung und die fachliche Mitarbeit an gleichstellungspolitischen Geschäften. Die Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen der Stadt Bern verfügte zu Beginn über 60 Stellenprozent. Aufgrund des zunehmenden Aufgabenvolumens verfügt sie seit 2024 über 190 Stellenprozent.

Potsdam (Partnerstadt der Stadt Luzern)

Auf Grundlage des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes von 2003 ist die Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Potsdam als eine der vier Beauftragten vom Büro für Chancengleichheit und Vielfalt für die Belange von Menschen mit Behinderungen zuständig. Als Stabsstelle ist sie direkt bei der Oberbürgermeisterin angegliedert. Sie ist zuständig für das Vorantreiben der Anliegen von Menschen mit Behinderungen aus Potsdam, für die Begleitung der Umsetzung des Aktionsplans zur UN-BRK sowie für die Vernetzung und Beratung innerhalb der Verwaltung und gegenüber Bewohnenden der Stadt Potsdam. Die Beauftragte und ihre Mitarbeitenden kommen zusammen auf rund 150 Stellenprozent. Ergänzend gibt es den Beirat für Menschen mit Behinderung und dessen Geschäftsleitung (70 %), mit denen sie eng zusammenarbeiten.

⁶ ZHAW School of Management and Law, Juristische Studie im Auftrag der Stadt Winterthur, Verpflichtungen der Stadt Winterthur zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in ausgewählten Bereichen, Zentrum für Sozialrecht, 2021, S. 13.

3.7 Status quo in der Stadtverwaltung

Um einerseits zu erheben, welche Massnahmen im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Stadtverwaltung bereits umgesetzt werden, und um andererseits die Aufgaben der neu zu schaffenden Fachstelle auf die Bedürfnisse der Dienstabteilungen auszurichten, fand ein verwaltungsinterner Workshop statt. Vertretungen aus 12 verschiedenen Dienstabteilungen haben daran teilgenommen. Die identifizierten Lücken wurden mit dem Aufgabenportfolio der Fachstelle abgeglichen (s. Kapitel 4.2). Nachfolgend wird auf bereits umgesetzte Angebote und Projekte eingegangen:

- Es wird angestrebt, die städtische Kommunikation möglichst barrierefrei zu gestalten. Ein entsprechender Leitfaden für alle städtischen Mitarbeitenden wird derzeit in Zusammenarbeit mit Selbstbetroffenen und Vertretenden aus Fachorganisationen erarbeitet. Er schafft die Grundlage für einen Aktionsplan, der konkrete Handlungsfelder, Ziele und Massnahmen definiert, damit öffentliche Informationen besser zugänglich werden.
- Die von der Stadt organisierten Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche werden möglichst inklusiv gestaltet. Ziel ist es, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen.
- Im Jugendkulturhaus Treibhaus setzt sich die Programmgruppe «[Fe:In](#)» für ein inklusives Nachtleben ein.
- In der Volksschule werden Kinder mit Behinderungen, wenn immer möglich, integrativ gefördert und unterrichtet. Es gilt der Grundsatz «Integration vor Separation».
- Die Stadt Luzern bietet mit dem «FIT»-Projekt, dem «ReFIT-Projekt» und mit angepassten Arbeitsplätzen Menschen mit einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt Arbeitsstellen⁷.
- Im Baubereich wird die Hindernisfreiheit angestrebt: sei es auf Spielplätzen, in Schulhäusern, bei der Gestaltung des öffentlichen Raums oder bei städtischen Immobilien. Es gibt in diesem Bereich klare gesetzliche Vorgaben (z. B. SIA-Normen). Die [Fachstelle hindernisfreies Bauen](#) wird zur Umsetzung der Normen beigezogen und prüft Baugesuche bei Neubauten. Dennoch gibt es gewisse Orte, für die die Stadt zuständig ist, die weiterhin nicht barrierefrei sind.
- Angebote im öffentlichen Raum von barrierefreien Toiletten über inklusive Spielgeräte bis zur Platzierung von Sitzbänken werden laufend ausgebaut.
- Bei insgesamt 73 Bushaltekanten werden bis 2029 Anpassungen vorgenommen, um Menschen mit gewissen körperlichen Behinderungen einen gleichwertigen Zugang zum Bus zu ermöglichen.
- Der Maria-Benes-Schmid-und-Bernhard-Perret-Fonds bezweckt die finanzielle Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Es können sowohl Einzelpersonen als auch Institutionen unterstützt werden. Die Verordnung über den Maria-Benes-Schmid-und-Bernhard-Perret-Fonds vom 7. Juli 2021 ([sRSL 5.4.2.2.1](#)) regelt das Nähere.
- In Umsetzung des [Postulats 337](#), Marco Müller namens der G/JG-Fraktion vom 24. Januar 2024: «Barrierefreies Baden im Luzerner Seebecken für Menschen mit Behinderung», werden barrierefreie Seezugänge an mehreren Standorten geplant.

Diese Auflistung zeigt, dass bereits einzelne Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden, allerdings bislang punktuell. Zudem belegen die kürzlich veröffentlichten Recherchen⁸ des Medienhauses Correctiv, dass die Stadt Luzern gerade in der Gestaltung des öffentlichen Raums und in der Kommunikation noch Entwicklungspotenzial hat. Auch die überwiesenen Vorstösse (s. Anhang) machen deutlich, dass das Thema auf der politischen Agenda angekommen ist und Handlungsbedarf seitens der Stadtverwaltung besteht.

3.8 Einbezug von Menschen mit Behinderungen

Für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Fachstelle ist die Perspektive von Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung. «Nichts über uns ohne uns» ist ein zentraler Leitsatz der Behindertenrechtsbewegung und Ausdruck des Anspruchs auf gleichberechtigte Teilhabe und

⁷ S. auch: [Stadt Luzern - Interpellation 304 Stadt Luzern als Arbeitgeberin für Menschen mit erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt](#)

⁸ [Diese Schweizer Gemeinde-Websites sind nicht barrierefrei](#) und [Achtung Barriere: Stadt als Gefahrenzone - correctiv.org](#)

Mitbestimmung. Entscheidungen, die das Leben von Menschen mit Behinderungen betreffen, dürfen nicht ohne ihre aktive Einbindung getroffen werden. Dieser Grundsatz verlangt, dass ihre Perspektiven, Erfahrungen und Kompetenzen systematisch in politische, administrative und gesellschaftliche Prozesse einbezogen werden – sei es bei der Gestaltung von Angeboten, der Entwicklung von Strategien oder der Formulierung von Gesetzen. Eine inklusive Gesellschaft kann nur dann entstehen, wenn Menschen mit Behinderungen nicht nur mitgemeint werden, sondern auch mitgestaltend beteiligt sind. Basierend auf dieser Erkenntnis wurde die Erarbeitung der Grundlagen für die Schaffung dieser Fachstelle von Menschen mit Behinderungen begleitet:

- Der Gesamtprozess der Erarbeitung des vorliegenden Berichtes und Antrages wurde von Anja Reichenbach, Expertin bei Sensability, begleitet. Sensability ist eine Organisation, die Vielfalt, Gleichstellung und Inklusion fördert, mit Schulungsangeboten und Beratungen für Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen. Die Mitarbeitenden sind Expertinnen und Experten für Inklusion und leben alle selbst mit Behinderungen. Anja Reichenbach lebt mit einer Sehbeeinträchtigung.
- Nachdem eine erste Version des Berichtes und Antrages erarbeitet war, wurde diese in einem Hearing mit den drei grossen Organisationen, die sich für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Luzern (und darüber hinaus) einsetzen, diskutiert: Pro Infirmis, Procap und die Behindertenkonferenz Luzern (Beko). Einer der drei Gesprächspartner war ein Selbstvertreter.
- Um auch den Bereich der psychischen Behinderungen abzudecken, wurde zudem das Feedback von Pro Mente Sana eingeholt.

4 Vorhaben

Aufbauend auf den unter Kapitel 3 dargelegten Grundlagen werden nun zunächst die Vision und die strategischen Ziele für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Luzern vorgestellt. Anschliessend wird auf die Ausgestaltung der Fachstelle eingegangen. Ihre Aufgaben, die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen sowie ihre Angliederung innerhalb der Stadtverwaltung werden im Kapitel 4.2 definiert.

4.1 Vision und strategische Ziele

Vision

Die Stadt Luzern ist eine inklusive Stadt.

Die Vision basiert auf dem Leitmotiv der UN-BRK (s. Kapitel 3.1). Aus der Vision werden drei strategische Ziele abgeleitet:

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Menschen mit Behinderungen haben in allen Lebensbereichen die gleichen Rechte und Chancen wie Menschen ohne Behinderungen.

Die UN-BRK verpflichtet zu einem aktiven Vorgehen gegen Diskriminierung in allen Formen – sei es im Zugang zu Arbeit, Wohnen, Bildung oder Freizeit. Die Stadt Luzern strebt daher an, Diskriminierung systematisch abzubauen, bestehende Regelungen und Praktiken auf ihre Gleichstellungswirksamkeit zu überprüfen und inklusionsfördernde Rahmenbedingungen zu schaffen.

Zugänglichkeit

Gesellschaftliche Strukturen, Angebote und Infrastrukturen sind von Anfang an inklusiv gestaltet – für alle Menschen zugänglich und nutzbar.

Im Sinne des Inklusionsprinzips sollen nicht einzelne Menschen an bestehende Systeme angepasst werden, sondern die Systeme selbst barrierefrei und inklusiv (weiter-)entwickelt werden. Für die Stadt Luzern bedeutet dies etwa die konsequente Berücksichtigung von Barrierefreiheit in der Stadtplanung, in digitalen Angeboten oder in der Kommunikation.

Selbstbestimmung und Teilhabe

Menschen mit Behinderungen gestalten ihr Leben eigenverantwortlich und haben aktiv an gesellschaftlichen Prozessen teil.

Die UN-BRK betont die Selbstbestimmung als zentrales Menschenrecht. Dies bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die ihr Leben betreffen – sei es in Politik, Verwaltung oder im Alltag –, mitwirken können. Die Stadt Luzern verpflichtet sich, Mitsprachemöglichkeiten zu schaffen und bestehende Beteiligungsformen so auszugestalten, dass sie inklusiv und repräsentativ sind.

In Bezug auf alle drei strategischen Ziele ist es wichtig festzuhalten, dass diese für alle Lebensbereiche gelten. Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist eine Querschnittsaufgabe und soll insbesondere in den Handlungsfeldern Bildung, Arbeit, Wohnen, Mobilität, Gesundheit, Freizeit und politische Teilhabe bearbeitet werden.

4.2 Ausgestaltung der Fachstelle

4.2.1 Aufgaben

Die Hauptaufgaben der Fachstelle lassen sich im Wesentlichen aus den drei strategischen Zielen ableiten. Abb. 1 stellt diese dar:



Abb. 1: Strategische Ziele der Stadt Luzern und Hauptaufgaben der Fachstelle

Die Fachstelle übt Aufgaben aus, die sowohl «gegen innen» gerichtet sind, also in erster Linie die Stadtverwaltung und ihre Dienstleistungen sowie die Stadt als Arbeitgeberin betreffen, wie auch solche, die «gegen aussen» gerichtet sind, sich also direkt an die Bevölkerung mit und ohne Behinderungen der Stadt Luzern richten. Ziel ist es, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in sämtlichen Lebensbereichen der Stadt Luzern zu fördern.

Die konkreten Aufgaben lassen sich wie folgt gliedern:

Aufgaben «gegen innen»:

- Die Beratung und Sensibilisierung der Dienstabteilungen, damit sie ihre Dienstleistungen möglichst barrierefrei und zugänglich erbringen können. Dies umfasst insbesondere:
 - Erarbeitung und Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen für Mitarbeitende;
 - Erstellung von Informationsmaterial, Sammeln und Aufbereiten von vorhandenen Materialien und Best Practices, Vernetzung von Fachpersonen;
 - Beratung von Mitarbeitenden und Dienstabteilungen zur inklusiven, barrierefreien Gestaltung ihrer Dienstleistungen, Kommunikation und Veranstaltungen;
 - Hilfe beim Gewichten verschiedener Anliegen, die an die Dienstabteilungen herangetragen werden;
 - Weiterleiten von Hinweisen aus der Bevölkerung an die zuständige Dienstabteilung, Begleitung und Unterstützung bei der Umsetzung der Anliegen;
 - Zusammenarbeit mit der Fachstelle Hindernisfreies Bauen: Im Baubereich besteht mit der Fachstelle Hindernisfreies Bauen bereits eine Stelle, die bei Neubauten die Einhaltung der Normen prüft und bei Bedarf berät. Die neue Fachstelle soll in diesem Bereich keine zusätzliche Rolle übernehmen. Es ist jedoch zu erwarten, dass ihr dennoch bauliche Anliegen – insbesondere solche ausserhalb von Neubauten – gemeldet werden. In solchen Fällen soll sie prüfen, welcher Anpassungsbedarf besteht, und die zuständige Dienstabteilung bei der Entscheidungsfindung unterstützen, in der Regel in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Hindernisfreies Bauen;
 - Zu einem späteren Zeitpunkt: Monitoring des Stands der Umsetzung der gemeinsam zu entwickelnden Massnahmen, die die verschiedenen Dienstabteilungen umsetzen.
- Ein weiterer Aufgabenbereich betrifft die Positionierung der Stadt Luzern als inklusive Arbeitgeberin:
 - Sicherstellung der Barrierefreiheit an Arbeitsplätzen sowie bei Arbeitsgeräten;
 - Unterstützung der Dienstabteilung Personal bei der Umsetzung eines Konzepts zur Anstellung von Menschen mit erschwerem Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. Postulat 395);
 - Sensibilisierung von Führungspersonen und HR-Fachpersonen – insbesondere auch für diskriminierungsfreie Rekrutierungsprozesse.

Zu den gegen aussen gerichteten Aufgaben der Fachstelle gehören insbesondere:

- Funktion als Anlaufstelle für Meldungen aus der Bevölkerung:
 - Niederschwellige Entgegennahme und Klärung von Anliegen rund um Zugänglichkeit;
 - Transparentes Erwartungsmanagement;
 - Weiterleitung stadtintern bearbeitbarer Anliegen an die zuständigen Stellen, gegebenenfalls mit unterstützender Begleitung;
 - Weiterleitung zu externen Anlaufstellen, sofern das Anliegen nicht stadtintern gelöst werden kann.
- Abbau von Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderungen:
 - Planung und Durchführung von Sensibilisierungskampagnen;
 - Organisation und Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen;
 - Finanzielle Unterstützung für Projekte von Organisationen, die sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen.
- Systematische Einbindung von Menschen mit Behinderungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen:
 - Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an städtischen Partizipationsprozessen;
 - Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen einsetzen;
 - Prüfen von weiteren Formen der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen;
 - Prüfung, ob ein beratendes Gremium für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen geschaffen werden soll.
- Auskunft zu Medienanfragen im Zusammenhang mit Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Inklusion, Barrierefreiheit bei der Stadt Luzern usw.

Eine zentrale Grundlage der Arbeit der Fachstelle bildet die Vernetzung und der Aufbau tragfähiger Beziehungen – sowohl innerhalb der Stadtverwaltung als auch mit externen Akteurinnen und Akteuren.

Diese verbindende und koordinierende Funktion wird als besonders wertvoll eingeschätzt, da die Umsetzung inklusiver Strukturen nicht nur fachliche Massnahmen erfordert, sondern auch ein gemeinsames Verständnis, Überzeugungsarbeit und das Schaffen eines breiten Problembewusstseins. Dieses Beziehungsnetz bildet das Fundament für die Schaffung von wirksamen und nachhaltigen inklusiven Strukturen. In den Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung des vorliegenden Berichtes und Antrages wurde deutlich, dass ein grosses Interesse seitens externer Akteurinnen und Akteure besteht, in Zukunft näher mit der Stadtverwaltung zusammenarbeiten zu können. Hier greift die Schaffung einer städtischen Fachstelle also ein bestehendes Bedürfnis auf.

Weiter wird die Fachstelle strategisch übergeordnete Aufgaben wahrnehmen. Dazu zählen die Erarbeitung von Stellungnahmen zu politischen Vorstössen, die Mitwirkung an städtischen Geschäften, Erlassen und Massnahmen sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund, dem Kanton und anderen Städten.

4.2.2 Pensum

Wie in Kapitel 4.2.1 beschrieben, sind die Aufgaben der Fachstelle vielfältig: Sie richten sich sowohl gegen innen wie auch gegen aussen, sie umfassen ein breites Spektrum an Bereichen, namentlich Bildung, Arbeit, Wohnen, Mobilität, Gesundheit, Freizeit und politische Teilhabe. Sie umfassen eine Vielfalt an Behinderungsformen wie Neurodivergenz, Sinnesbehinderungen, körperliche Behinderungen, kognitive Behinderungen usw. Um dieser Vielfalt gerecht zu werden, soll auch eine minimale personelle Vielfalt gewährleistet werden können, weshalb beantragt wird, mindestens zwei Personen anstellen zu können.

Bei der Berechnung des benötigten Pensums wird neben den angestellten Vergleichen mit anderen Städten insbesondere auf die Erfahrungen, die die Stadt Luzern mit dem Aufbau der Fachstelle Gleichstellung gemacht hat, zurückgegriffen. Diese Fachstelle startete zunächst mit 120 Stellenprozent und legte im Rahmen der Erarbeitung einer Strategie und eines Massnahmenplans dar, dass insgesamt 160 Stellenprozent benötigt werden. Mit diesem Ausbau steht nun ein angemessener Ressourcenrahmen zur Verfügung, um die Aufgaben in diesem Bereich wirksam umzusetzen. Die Gleichstellung der Geschlechter stellt ebenfalls ein breites Handlungsfeld dar, das in allen Lebensbereichen entsprechende Massnahmen verlangt. Zu berücksichtigen ist, dass die Gleichstellung der Geschlechter bereits vor der Schaffung der Fachstelle in der Stadtverwaltung einen gewissen Stellenwert hatte. So existierte bereits der «Gleichstellungsplan 2015–2020», in dessen Rahmen zahlreiche Massnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung umgesetzt wurden. Im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen befindet sich die Stadt Luzern hingegen noch in einer früheren Entwicklungsphase. Hier werden bisher nur vereinzelt Massnahmen umgesetzt. Auch die Sensibilität innerhalb der Stadtverwaltung wird als weniger ausgeprägt eingeschätzt als jene zur Geschlechtergleichstellung vor Einrichtung der Fachstelle. Die Fachstelle zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird anfänglich viel Aufbauarbeit leisten müssen und später das Aufgabenportfolio ergänzen. Ebenso gilt es, die dargelegten strategischen Ziele – in Zusammenarbeit mit den Fachpersonen aus den jeweiligen Direktionen – in eine konkrete Massnahmenplanung überzuführen. Dabei werden sich die Stelleninhabenden auf die Erfahrungen im Bereich Geschlechtergleichstellung abstützen können. Daraus abgeleitet, werden vorerst 100 Stellenprozent beantragt. Diese setzen sich, bezugnehmend auf Kapitel 4.2.1, wie folgt zusammen:

- Gestützt auf die Rückmeldungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen (vgl. Kapitel 3.8) wird der Arbeitsschwerpunkt zu Beginn klar bei den «Aufgaben gegen innen» gesehen. Die Bedürfnisse und Lücken, die von diesen Akteurinnen und Akteuren aufgezeigt wurden, machen deutlich, dass zunächst vor allem interne Strukturen, Prozesse und Kompetenzen gestärkt werden müssen. Entsprechend wird aus heutiger Sicht vorgesehen, rund zwei Drittel der Stellenprozente für interne Arbeiten einzusetzen. Diese teilen sich wie folgt auf:
 - Beratung, Sensibilisierung und Unterstützung der Dienstabteilungen (insbesondere Schulungen und Coaching, Bereitstellen von Materialien, Vernetzung usw.): 60 Prozent;
 - Die Positionierung der Stadt Luzern als inklusive Arbeitgeberin umfasst insbesondere die Unterstützung der Dienstabteilung Personal, die federführend ist: 10 Prozent.

- Es wird erwartet, dass rund ein Drittel der Stellenprozent für «Aufgaben gegen aussen» eingesetzt wird.
 - Für die Aufgabe «Anlaufstelle für Meldungen aus der Bevölkerung» werden derzeit rund 10 Stellenprozent vorgesehen. Der tatsächliche Bedarf lässt sich jedoch noch nicht verlässlich einschätzen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Fachstelle erst mit der Zeit als zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und für die Bevölkerung insgesamt etablieren wird. Ob die veranschlagten 10 Stellenprozent langfristig ausreichen, kann erst nach dieser Etablierungsphase beurteilt werden.
 - Weitere rund 20 Stellenprozent sind für die Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen vorgesehen. Dieser Austausch ist zentral, um Bedarfe frühzeitig zu erkennen und sicherzustellen, dass die Arbeit der Fachstelle praxisnah und wirksam bleibt.
 - Schliesslich werden für die Aufgabe «Abbau von Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderungen» flexibel einsetzbare Stellenprozent vorgesehen. Umfang und Zeitpunkt von Kampagnen und Veranstaltungen können flexibel angepasst werden, sodass je nach Arbeitsbelastung in den übrigen Aufgabenbereichen Ressourcen verschoben oder ergänzt werden können.

4.2.3 Sachmittel

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist für die Fachstelle ein eigenes Budget unerlässlich. Nur so kann sie Projekte und Massnahmen umsetzen. Besonders für Schulungen und Weiterbildungen des städtischen Personals sowie für Kampagnen und öffentliche Veranstaltungen werden finanzielle Mittel benötigt. Angelehnt an den [B+A 28 vom 21. September 2022](#): «Fachstelle Gleichstellung Stadt Luzern, Aufbau, Aufgaben und Organisation», der die Grundlage für die Schaffung der Fachstelle Gleichstellung legte, wird auch im vorliegenden Bericht und Antrag davon ausgegangen, dass pro 20 Stellenprozent ein Budget von Fr. 8'000.– zur Verfügung stehen sollte. Somit werden bei 100 Stellenprozent Sachmittel für eigene Projekte in der Höhe von Fr. 40'000.– benötigt. Zusätzlich ist ein Projektfördertopf erforderlich, um Projekte, die von externen Partnerinnen und Partnern durchgeführt werden, finanziell zu unterstützen. Bisher werden Institutionen auf Gesuch hin mit Beiträgen aus dem Maria-Benes-Schmid-und-Bernhard-Perret-Fonds unterstützt. Der Fonds unterstützt auch einzelne Menschen mit Behinderungen, die sich vorübergehend in einer finanziellen Notlage befinden. Werden Institutionen und Einzelpersonen in ähnlichem Umfang wie bisher unterstützt, werden die Fondsmittel in drei bis vier Jahren aufgebraucht sein. Fonds sollten grundsätzlich immer nur subsidiär zur Unterstützung öffentlicher Leistungen herangezogen werden. Es ist darum vorgesehen, Institutionen neu mit Mitteln der Fachstelle, jedoch weiterhin auf Gesuch hin zu unterstützen. Einzelpersonen werden nach bewährter Praxis aus dem Maria-Benes-Schmid-und-Bernhard-Perret-Fonds unterstützt. Aufgrund der Erfahrungszahlen der vergangenen Jahre wird mit jährlichen Beiträgen an Institutionen von durchschnittlich Fr. 80'000.– gerechnet. Dies ergibt insgesamt einen Bedarf an Sachmitteln von Fr. 120'000.–. Dies ist der Nettowert. Es wird davon ausgegangen, dass die Fachstelle für die Finanzierung eigener Projekte noch zusätzliche Mittel, z. B. vom Bund oder von Stiftungen, generieren kann. Aus diesem Grund werden für den Sonderkredit zusätzliche Fr. 40'000.– eingerechnet. Diese Mittel erweitern den Handlungsspielraum, falls Drittgelder akquiriert werden können.

4.2.4 Angliederung

Die Fachstelle wird beim Stab der Bildungsdirektion im Bereich Präsidiales angesiedelt, wo bereits die Fachstelle Gleichstellung verankert ist. Dadurch können Synergien genutzt und die Erfahrungen aus dem Aufbau der bestehenden Fachstelle optimal eingebracht werden. Das spezifische Fachwissen der beiden Fachstellen ist unterschiedlich, hingegen können sie von gemeinsamen Methoden und Strukturen bei der Zusammenarbeit mit internen und externen Stakeholdern profitieren. Bei ferialbedingten oder anderen Abwesenheiten werden sie gegenseitig zwar keine Stellvertretung, aber zumindest eine Platzhalterfunktion übernehmen können.

Die Praxis zeigt, dass die starke Querschnittthematik der Gleichstellungsfragen durch diese organisatorische Einbettung beim Stadtpräsidium derzeit am besten berücksichtigt werden kann. Gleichzeitig ermöglicht diese Struktur den zuständigen Personen ein «neutrales» Auftreten, da sie nicht

automatisch mit einer bestimmten Fachdirektion oder einem thematischen Schwerpunkt in Verbindung gebracht werden.

Sollten die Erfahrungen der ersten Betriebsjahre zeigen, dass es sinnvoll wäre, die verschiedenen Fachstellen des gesamtgesellschaftlichen Kontextes neu zu organisieren, kann der Stadtrat die entsprechende Neuorganisation vornehmen.

5 Auswirkungen auf das Klima

Laut Relevanzcheck im Tool Klimafolgenabschätzung der Stadt Luzern ist das Geschäft nicht klimarelevant. Das heisst, dass durch das Projekt keine erkennbaren Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind. Auf eine weiter gehende Prüfung wurde daher verzichtet.

6 Ausgabe

Für das in diesem Bericht und Antrag beschriebene Vorhaben wird die Bewilligung eines Sonderkredits beantragt. Es handelt sich um ein ausgabenrechtliches Finanzgeschäft im Sinne der Gemeindeordnung in der Kompetenz des Grossen Stadtrates und unterliegt dem fakultativen Referendum.

6.1 Ausgabenrechtliche Zuständigkeit

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sollen für das Vorhaben «Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen» Gesamtausgaben in der Höhe von insgesamt 3,24 Mio. Franken bewilligt werden. Freibestimmbare Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen.

6.2 Berechnung der Gesamtausgabe

a. Personalaufwand (berechnet ab 1. Januar 2027)

Stelle	Pensum	Richtfunktion	Ausgaben pro Jahr in Fr.	Höhe der Ausgabe in Fr. (10 Jahre)
Fachstelle	100 %	Spezialisierte Fachbearbeitung 1	Fr. 160'000.–	Fr. 1'600'000.–
Total	100 %		Fr. 160'000.–	Fr. 1'600'000.–

b. Sach- und übriger Betriebsaufwand

Massnahmen	Ausgaben pro Jahr in Fr.	Höhe der Ausgabe in Fr. (10 Jahre)
Sach- und Betriebsaufwand für eigene Projekte	Fr. 40'000.–	Fr. 400'000.–
Projektfördertopf für externe Projekte	Fr. 80'000.–	Fr. 800'000.–
Allfällige Drittmittel (nur für Ausgabebewilligung relevant)	Fr. 40'000.–	Fr. 400'000.–
Total	Fr. 160'000.–	Fr. 1'600'000.–

c. Gesamtausgabe

Da die Fachstelle idealerweise ab 1. Oktober 2026 tätig werden kann, sind die Personalkosten 2026 (Oktober bis Dezember) als zusätzliche Ausgabe in der Höhe von Fr. 40'000.– zu berücksichtigen. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sollen damit Ausgaben in der Höhe von insgesamt 3,24 Mio. Franken bewilligt werden.

7 Finanzierung und zu belastendes Konto

Das Vorhaben (Erfolgsrechnung) im Umfang von insgesamt 3,253 Mio. Franken ist nicht im Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 enthalten. Die Ausgaben belaufen sich auf: 2026: 0,04 Mio. Franken (Personalaufwand 3 Monate, ohne Sachmittel), 2027: 0,32 Mio. Franken, 2028: 0,32 Mio. Franken, 2029: 0,32 Mio. Franken.

Die für 2026 geplanten Ausgaben von Fr. 40'000.– sind im Budget 2026 nicht enthalten. Eine Kompensation innerhalb des Globalbudgets wurde geprüft und ist nicht möglich. Der Stellenplan des Stabs Bildungsdirektion (Aufgabe 310) umfasst lediglich 765 Stellenprozent. Zusätzliche Lohnkosten lassen sich nicht kompensieren, da der grösste Teil des Abteilungsbudgets für interne Verrechnungen und Transferaufwand reserviert ist.

Für das Jahr 2026 muss deshalb ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 40'000.– beantragt werden. Dieser Betrag wird wie folgt hergeleitet: Es wird davon ausgegangen, dass die Fachstelle im vierten Quartal 2026 ihre Arbeit aufnehmen kann. Aus diesem Grund werden Personalkosten für die Monate Oktober bis Dezember budgetiert. Sachaufwände werden für diese ersten drei Monate keine budgetiert, da davon ausgegangen wird, dass die Fachstelle im Jahr 2026 noch keine Projekte umsetzen wird.

Die mit dem beantragten Sonderkredit zu tätigenen Aufwendungen sind den Fibukonten 3010.01, 3040.01 3050.01, 3052.01, 3053.01, 3055.01, 3090.01 sowie 3130.05, Kostenträger 3108203 (Aufgabe 310), zu belasten.

8 Abschreibung von politischen Vorstössen

Motion 338 vom 24. Januar 2024: «Schaffung einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung»

Mit der Motion 338, Barbara Irniger, Martin Abele und Monika Weder namens der G/JG-Fraktion, Caroline Rey namens der SP-Fraktion sowie Martin Huber namens der GLP-Fraktion vom 24. Januar 2024: «Schaffung einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung», wurde der Stadtrat aufgefordert, eine Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird die Hauptforderung der Motion 338, die Schaffung einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, erfüllt. Der Stadtrat zeigt mit der Vision und den strategischen Zielen die Richtung auf, in die sich die Stadt Luzern im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bewegen soll. Gleichzeitig wird durch die Darstellung der konkreten Aufgaben der Fachstelle der Weg zur Umsetzung dieser Ziele klar aufgezeigt. Der Stadtrat beantragt deshalb dem Grossen Stadtrat, die Motion 338 als erledigt abzuschreiben.

9 Würdigung

Die Schaffung einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer inklusiven Stadt Luzern. Sie trägt wesentlich dazu bei, die Verpflichtungen,

die sich für die Stadt Luzern aus der UN-BRK ergeben, systematisch und flächendeckend umzusetzen. Die neue Fachstelle verbindet Verwaltung und Zivilgesellschaft. Sie fördert die koordinierte Umsetzung von Massnahmen. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag, um die Lebensqualität, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, in Luzern zu erhöhen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Durch gezielte Sensibilisierung und Beratung unterstützt sie einen Kulturwandel innerhalb und ausserhalb der Verwaltung hin zu mehr Barrierefreiheit, Diversität und Chancengleichheit. Mit der Schaffung dieser Fachstelle setzt der Stadtrat ein klares Zeichen für die strategische Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Stadt und stärkt den Legislaturgrundsatz, dass die Stadt Luzern eine Stadt für alle ist.

10 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- für die Schaffung einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einen Sonderkredit von 3,24 Mio. Franken zu bewilligen;
- für die Schaffung einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einen Nachtragskredit zum Budget 2026 von 0,04 Mio. Franken zu bewilligen;
- die Motion 338 als erledigt abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 1. April 2026



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 12 vom 1. April 2026 betreffend

Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

- **Stossrichtungen, Aufgaben und Ressourcen**
- **Sonder- und Nachtragskredit**
- **Abschreibung Motion 338,**

gestützt auf den Bericht der Sozial- und Sicherheitskommission,

in Anwendung von § 14 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 1 und Art. 69 lit. a Ziff. 2 und lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 und von Art. 87 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 10. April 2025,

beschliesst:

- I. Für die Schaffung einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird ein Sonderkredit von 3,24 Mio. Franken bewilligt.
- II. Für die Schaffung einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird ein Nachtragskredit zum Budget 2026 von 0,04 Mio. Franken bewilligt.
- III. Die Motion 338, Barbara Irrniger, Martin Abele und Monika Weder namens der G/JG-Fraktion, Caroline Rey namens der SP-Fraktion sowie Martin Huber namens der GLP-Fraktion vom 24. Januar 2024: «Schaffung einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung», wird als erledigt abgeschlossen.
- IV. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Anhang 1: Begriffe⁹

Ableismus (Behindertenfeindlichkeit)	Die Diskriminierung, die Menschen erfahren, die psychisch und/oder physisch nicht dem entsprechen, was als normal und ideal angesehen wird. Dazu gehören auch Strukturen oder Infrastruktur, bei denen Menschen mit Behinderungen nicht als gleichwertiger Teil der Gesellschaft mitgedacht wurden.
Barrierefreiheit (auch: «Zugänglichkeit»)	Mit dem Ausdruck «barrierefrei» wird die uneingeschränkte Zugänglichkeit eines Produktes, einer Dienstleistung oder einer Einrichtung, unabhängig von einer möglichen Behinderung oder Erkrankung, beschrieben. Ist eine Dienstleistung zugänglich für Menschen mit gewissen Beeinträchtigungen, jedoch nicht für andere, ist es wichtig, die Art von Barrierefreiheit spezifisch zu benennen.
Beeinträchtigung	Die Disability Studies unterscheiden zwischen Beeinträchtigung und Behinderung: Die Beeinträchtigung ist die körperliche Seite der Behinderung – das fehlende Bein oder die fehlende Sehkraft, die chronische Krankheit. Bei «Behinderung» kommt eine soziale Dimension dazu – Barrieren behindern und schliessen aus, und das macht die Beeinträchtigung oft erst zum Problem.
Exklusion	Wörtlich bedeutet Exklusion «Ausschluss» oder «Ausgrenzung». Wenn Menschen nicht Teil einer Gesellschaft sein können, sondern ausgeschlossen werden, nennt man das Exklusion. Egal ob in der Schule, bei der Arbeit oder in der Freizeit. Eine blinde Person, die den neuesten Kinofilm nicht anschauen kann, weil es keine Audiodeskription gibt, wird ausgeschlossen.
Gebärdensprache	Es gibt Menschen mit einer Hörbehinderung, die in der Gebärdensprache kommunizieren. Die Gebärdensprache ist viel komplexer als eine Zeichensprache. Sie verbindet Gestik, Mimik, lautloses Sprechen und Körperhaltung. Wer gebärdet, spricht eine manuell produzierte und visuell wahrnehmbare Sprache.
Hindernisfreiheit	Ein Ort, der hindernisfrei ist, ist ein Ort, der allen Menschen zugutekommt. Ein hindernisfreier Buszugang beispielsweise erlaubt es auch der Person mit Kinderwagen und Kleinkind, sicher in den Bus einzusteigen.
Individuell-medizinisches Modell von Behinderungen	Das Modell fokussiert auf den Mangel an sensorischen, mentalen und physischen Fähigkeiten. Diese Annahmen gehen von der Konstruktion eines «gesunden» und nicht behinderten Körpers aus. Das Modell basiert auf einem klinischen Blick, um die Behinderung eines Individuums zu beschreiben. Es bestehen konstruierte Normen im Bereich der Entwicklung und Fähigkeiten, in welchem Menschen beurteilt werden. Dieses Modell führt zu einer dehumanisierenden Sichtweise, bei welcher lediglich die Art und Schwere der Beeinträchtigung zentral sind. Das Ziel innerhalb dieses Modells ist es, die Behinderung zu reduzieren oder «richtig zu stellen». Menschen mit Behinderungen werden über ihre vermeintliche Nicht-Normalität definiert bzw. kategorisiert. Somit stellt dieses Modell das Individuum als «Opfer» oder «Problem» dar. Zahlreiche Menschen mit Behinderungen lehnen dieses Modell mit u. a. mit der Begründung ab, dass dies zu einem geringen Selbstwertgefühl, schlechter Bildung und hohen Arbeitslosigkeitsraten führe. (Das Individuell-medizinische Modell von Behinderung - DISTA)

⁹ Das Glossar wurde zusammengestellt unter Zuhilfenahme der Begriffsdefinitionen aus [leidmedien.de](#), [Aktion Mensch](#), [betanet.de](#), dem «[Leitfaden inklusive Sprache](#)» der Dachorganisation der Behindertenselbsthilfe der Schweiz Agile und dem «[Glossar zu Begriffen Behinderung & Gender](#)» des Netzwerks Avanti (letzter Zugriff 15.7.2025).

Inklusion	Inklusion ist, wenn alle Menschen gleich und selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben können. Wenn jeder Mensch überall dabei sein kann. Egal wie die Person aussieht, welche Sprache sie spricht oder ob sie eine Behinderung hat.
Integration	Bei der Integration werden die Betroffenen zwar eingebunden, aber die äusseren Rahmenbedingungen ändern sich nicht. Sie sind eine geschlossene Gruppe innerhalb einer grösseren Gruppe. Ein Kind mit einer körperlichen Behinderung, das eine allgemeine Schule besucht, aber mit den vorhandenen Treppen und ohne spezielle Hilfsmittel zurechtkommen muss, ist zwar eingebunden, kann aber nicht im gleichen Mass am Schulalltag teilnehmen wie die anderen Lernenden ohne körperliche Behinderung. Es ist beispielsweise immer langsamer, wenn es darum geht, von einem Stockwerk ins andere zu kommen.
Krankheit	Krankheit ist ein in der Regel temporär auftretender Zustand, der mit einer Verschlechterung des Wohlbefindens einhergehen kann. Beeinträchtigungen sind keine Krankheit, weil sie ein Leben lang zu der jeweiligen Person dazu gehören; ähnlich wie eine Augenfarbe.
Mensch mit Behinderungen	<p>Gemäss Art. 1 der UN-BRK zählen zu den Menschen mit Behinderungen «Menschen, die langfristige körperliche, seelische, kognitive oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.» Behinderung wird also als Resultat des Zusammenspiels einer individuellen Beeinträchtigung einerseits und einer behindernden, d. h. für Menschen mit Behinderungen unzugänglichen, Umwelt andererseits verstanden.</p> <p>Das schweizerische Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) geht bei der Definition des Begriffs «Mensch mit Behinderung» noch stärker auf die Lebensbereiche ein, zu denen Menschen mit Behinderungen einen eingeschränkten Zugang haben. Im BehiG «bedeutet Mensch mit Behinderungen [...] eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.»</p> <p>In einem menschenrechtlichen Verständnis sind Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte und gleichwürdige Menschen mit denselben Rechten, Pflichten und Möglichkeiten wie Menschen ohne Behinderungen. Menschen mit Behinderungen benötigen unter Umständen Assistenz zur Erreichung und Wahrnehmung dieser Möglichkeiten und Gelegenheiten. Für Menschen mit Behinderungen wird eine Vielzahl von Begriffen verwendet, die häufig – bewusst oder unbewusst – abwertend sind. Im vorliegenden Dokument wird der Begriff «Menschen mit Behinderungen» verwendet, der von vielen Menschen mit Behinderungen als Selbstbezeichnung verwendet wird. Der Begriff stellt den Menschen ins Zentrum und zeigt, im Gegensatz zum Begriff «Behinderte», dass die Behinderung nicht den ganzen Menschen definiert. Der Fakt, dass der Begriff «Behinderungen» im Plural steht, macht auf die soziale Dimension aufmerksam, nämlich, dass Menschen mit Behinderungen in ihrem Alltag vielfältig behindert werden.</p>
Menschenrechtsmodell von Behinderung	Das Menschenrechtsmodell von Behinderung anerkennt, dass eine Behinderung ein gesellschaftliches Konstrukt ist, und dass Beeinträchtigungen nicht als legitimer Grund für die Versagung oder Einschränkung von Menschenrechten angeführt werden dürfen. Es trägt der Tatsache Rechnung,

dass eine Behinderung eine von mehreren Identitätsebenen ist. Behindertenpolitische Gesetze und Konzepte müssen daher die Vielfalt von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Ausserdem erkennt das Menschenrechtsmodell an, dass sich Menschenrechte gegenseitig bedingen sowie dass sie miteinander verknüpft und unteilbar sind. ([CRPD \(2018\): Allgemeine Bemerkung Nr. 6/General comment No. 6 | Institut für Menschenrechte](#))

neurodivergent	Neurodiversität beschreibt das Konzept, dass unsere Gehirne unterschiedlich sind, Informationen unterschiedlich verarbeiten, und wir uns dadurch unterschiedlich verhalten. Menschen, die sich nicht als neurotypisch identifizieren, bezeichnen sich als neurodivergent. Dazu gehören unter anderem Menschen, die auf dem Autismus-Spektrum sind, Menschen mit Tourette-Syndrom, ADHS oder Dyslexie.
Separation	Separation bedeutet Trennung und ist eine mildere Form der Exklusion. Menschen mit Behinderungen werden beispielsweise in speziellen Förderinstitutionen beschult; oder dürfen nur in speziellen Werkstätten arbeiten. Die Separation ist zwar Inklusion insofern, dass die Betroffenen an bestimmten Lebensbereichen teilhaben können, z. B. an Bildung oder Berufstätigkeit. Gleichzeitig ist die Separation aber Exklusion, denn die davon Betroffenen sind z. B. aus der allgemeinen Schule oder dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen.
Zugänglichkeit	Vgl. oben «Barrierefreiheit»

Anhang 2: Aktuelle themenbezogene Vorstösse

- [Interpellation 139](#), Marta Lehmann namens der SP/JUSO-Fraktion vom 17. November 2025: «Inklusion in Kulturbetrieben»
- [Interpellation 112](#), Mirjam Fries und Senad Sakic-Fanger namens der Mitte-Fraktion vom 20. August 2025: «Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes – Barrierefreiheit für hörbehinderte Menschen in öffentlichen Gebäuden der Stadt Luzern»
Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 29. Januar 2026 beantwortet.
- [Postulat 395](#), Selina Frey und Monika Weder namens der G/JG-Fraktion vom 26. August 2024: «Stadt Luzern soll Vorbildfunktion einnehmen als Arbeitgeberin für Menschen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt»
Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 27. März 2025 teilweise überwiesen.
- [Postulat 337](#), Marco Müller namens der G/JG-Fraktion vom 24. Januar 2024: «Barrierefreies Baden im Luzerner Seebecken für Menschen mit Behinderung»
Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 24. Oktober 2024 überwiesen.
- [Postulat 336](#), Monika Weder und Barbara Irriger namens der G/JG-Fraktion vom 24. Januar 2024: «VBL: Zwei-Sinnes-Prinzip in der Kundeninformation»
Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 17. Oktober 2024 überwiesen.